

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 36=56 (1890)

Heft: 29

Artikel: Die neue Schiessinstruktion für die deutsche Infanterie

Autor: J.M.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96578>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVI. Jahrgang.

Nr. 29.

Basel, 19. Juli.

1890.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Die neue Schiessinstruktion für die deutsche Infanterie. (Schluss.) — Fellmer: Experimente über Hin- und Rückflug der Militär-Brieftauben. — E. Hoffmeister: Die militärische Bedeutung des Terrains. — C. H. E.: Der Felddienst der französischen Armee. — Eidgenossenschaft: Bericht der ständeräthlichen Kommission betreffend auszurichtende Rücktrittsentschädigungen an arbeitsunfähig gewordene Beamte und Angestellte des Bundes. (Fortsetzung.) Banknoten-Reform. Instruktoren der Infanterie. Uri: 29. Infanterieregiment. — Ausland: Oesterreich: Dienstalter im Grad der höhern Offiziere. Mortalität im Offizierskorps. Eisenbahn-Verköstigungs-Stationen. Uebungsritt. Frankreich: General Lambert. Taktische Versuche. Befugnisse des Generalstabs-Chefs.

Die neue Schiessinstruktion für die deutsche Infanterie.

(Korrespondenz aus Deutschland.)

(Schluss.)

Der 7. Abschnitt der Schiessvorschrift stellt das gefechtsmässige Schiessen als den Endzweck der gesamten Schiessausbildung hin. Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften nehmen am Einzelgefechtsschiessen, jedoch nur die letzteren beiden Kategorien am Abtheilungsgefechtsschiessen Theil.

Das Gefechtsschiessen stärkerer Abtheilungen soll nur im Terrain, unter Benutzung der Garnisonübungsplätze, soweit sie sich hierzu eignen, oder auf den Artillerie-Schiessplätzen ausgeführt werden.

Für das gefechtsmässige Einzelschiessen sind hinsichtlich der Feuerwirkung des neuen Gewehrs, Modell 1888, folgende Grundsätze aufgestellt: Bei richtiger Verwendung der Waffe kann noch von jedem Schuss ein Treffer erwartet werden: Innerhalb 250 m gegen alle Ziele, bis 350 m gegen einen einzelnen knieenden Gegner, bis 500 m gegen eine stehende Rotte und einen einzelnen Reiter.

Bei den Uebungen im gefechtsmässigen Einzelschiessen legt die neue Schiessvorschrift besonders Werth auf die Beobachtung der Geschosswirkung, und begleitet den Schützen zu diesem Zwecke ein anderer Mann, welcher neben ersterem Stellung sucht, die Wirkung des Schusses beobachtet und dem Schützen mittheilt. Im Gegensatz zu dem frühern Gebrauch soll das gefechts-

mässige Einzelschiessen nicht an einem Uebungstage erledigt werden.

Hinsichtlich der Feuerwirkung beim gefechtsmässigen Abtheilungsschiessen wird als Grundsatz hingestellt, dass gegen niedrige Ziele nur auf Entfernungen bis 600 m — nahe Entfernungen — von dem gewöhnlichen Feuer Erfolg zu erwarten ist; auf Entfernungen über 600 m aber nur unter Einsetzung einer bedeutenden Munitionsmenge durchschlagende Wirkung erreicht werden kann. Hohe Ziele können noch auf mittlere Entfernungen zwischen 600—1000 m mit gutem Erfolg beschossen werden.

Das Feuer auf die weiten Entfernungen über 1000 m soll nur gegen solche Ziele angewandt werden, welche vermöge ihrer Höhe und gleichzeitiger Ausdehnung nach Breite und Tiefe günstige Treffflächen bieten, da dasselbe im Verhältniss zum Treffergebniss zu viel Munition erfordert.

Auch der Anwendung des indirekten Feuers wird gedacht, dasselbe jedoch nur für Ziele des Festungskrieges unter günstigen Verhältnissen empfohlen.

Bis 800 m wird mit dem neuen Gewehr grundsätzlich nur mit einem Visir geschossen. Ueber 800 m werden in der Regel zwei um 100 m auseinander liegende Visirstellungen gleichzeitig verwendet. Ergibt die Beobachtung die zutreffende Visirstellung, so ist sofort zum Schiessen mit einem Visir überzugehen. Abtheilungen unter Zugstärke sollen nicht mit 2 Visiren schiessen, beim Abtheilungsgefechtsschiessen sollen die Schützen Ziel aufsitzen lassen, jedoch kann ein zweckmässigerer

Haltepunkt befohlen und bei nicht vorhandener Feuerleitung von dem Schützen selbstständig gewählt werden.

Hinsichtlich der Feuerleitung und Feuerdisziplin gelten die Bestimmungen des Exerzierreglements. Ausnahmsweise kann unter besonders günstigen Verhältnissen ein Erschiessen der Visirstellung durch halbzugweise oder zugweise Salven versucht werden.

Als vorbereitende Uebungen für das Abtheilungsgefechtsschiessen werden Uebungen unter Benutzung von Platz- und Exerzierpatronen bezeichnet. Diese Uebungen sollen stufenweise von der Rotte zur Gruppe, zum Zuge und zu grössern Abtheilungen vorschreiten. Als ein wichtiger Zweck dieser Uebungen wird die Anerziehung der Feuerdisziplin bezeichnet; jedoch soll durch ihre Anlage auch Gelegenheit zum selbstständigen Handeln der Mannschaften geboten werden. Es sollen auch grössere Uebungen gegen Ziele des Festungskrieges stattfinden und die Uebungen im Gefechtsschiessen mit den ältern Jahrgängen zu allen Jahreszeiten vorgenommen werden.

Auf das Belehrungsschiessen wird gegen früher ein grösserer Werth gelegt. Die einfacheren Belehrungsschiessen leitet von jetzt ab der Kompagnie-Chef, die grösseren Uebungen der Bataillons-Kommandeur. Sie finden in der Regel auf bekannten Entfernungen, bei günstiger Witterung und mit aufgelegtem Gewehr statt.

Sie haben die Vorführung der Leistungsfähigkeit des Gewehrs zum Hauptgegenstande und gehören zu ihnen: das Erschiessen von Treffpunkttagen mit verschiedenen Gewehren. Die Darstellung der Treffgenauigkeit auf den Entfernungen von 250, 350, 500 und 600 m und die Darstellung der Bahn eines unter Benutzung des Standvisirs, der kleinen Klappe, sowie der Visire 450 m und 500 m abgehenden Geschosses durch Erschiessen der Flughöhen. Diese drei Uebungen werden von guten Schützen, hinter einem Tisch sitzend, aufgelegt geschossen.

Zum Belehrungsschiessen gehört ferner das Schiessen unter besondern Verhältnissen und zwar: das Schiessen aus Laufgräben bei Tage unter Verhältnissen des Festungskorps. Dasselbe werde als etwas Neues im Folgenden eingehender wiedergegeben.

Einzelne Schützen schiessen hinter Deckungsmitteln auf 200 m gegen Scheiben, welche ebenfalls hinter Deckungsmitteln (Scharten, Blenden, Sandsäcken) hinter entsprechenden Oeffnungen aufgestellt sind. Es genügt auch, wenn als Ziele Scheiben von der Grösse und Farbe der Deckungsmittel, auf welchen die Schartenöffnung durch eine dunklere Färbung dargestellt ist, verwendet

werden. Die Nebenleute der Schützen beobachten und geben das Ergebniss ihrer Wahrnehmungen an.

Diese Uebung bietet Gelegenheit, die im Festungskriege gebräuchlichen Deckungsmittel, sowie den Einfluss derselben auf das Schiessen kennen zu lernen und lehrt die Wichtigkeit einer genaueren Beobachtung und entsprechenden Berichtigung den kleinen Zielen gegenüber.

Abtheilungen schiessen auf den Entfernungen von 400 m und 600 m, bzw. wenn längere Schiessstände vorhanden sind, oder wenn im Gelände geschossen wird, auf 400 m und 700 m aus Laufgräben gegen breitere, niedrige, 35 cm hohe Ziele, welche beim Schiessen im Terrain auf einer Brustwehr oder einem Erdwall aufgestellt werden. Auf 400 m wird auch gegen dergleichen verschwindende Ziele geschossen. Obgleich die Entfernung bekannt ist, soll doch stets zunächst versucht werden, die Richtigkeit der gewählten Visirstellung bzw. des Haltepunktes durch Salven zu prüfen. Es soll beachtet werden, dass im Festungskriege die vor dem Ziel zu beobachtenden Aufschläge in der Regel allein das Mittel abgeben, die Visirstellung und den Haltepunkt berichtigen zu können. Für dieses Schiessen aus Laufgräben kommen im Festungskriege seitens des Vertheidigers wie des Angreifers Gestelle zur Anwendung, sobald bei Dunkelheit oder nebligem Wetter eine grössere Raumstrecke durch Infanteriefeuer, wie beispielsweise bei Arbeiteransammlungen, Materialientransporten etc. unsicher gemacht werden soll. Für die anzuwendenden Gestelle werden eine genaue Beschreibung und Abbildungen gegeben; auch wird die Anwendung des Gewehres bei derartigen Gestellen und der Gebrauch der Stahlblenden beschrieben.

Ueber das Schiessen aus Laufgräben bei Nacht unter Benutzung von Gestellen wird das Folgende bemerkt: Abtheilungen schiessen bei Nacht auf Entfernungen von 300 bis 700 m unter Benutzung von Gestellen aus Laufgräben gegen grössere Trupps darstellende Scheiben. Die Schützen werden am Tage im Einrichten der Gewehre, sowie im Festlegen der Gestelle unterwiesen. Auch wird zunächst bei Tage in derselben Weise geschossen, wie es bei Nacht geschehen soll, damit nach Schluss des Schiessens noch festgestellt werden kann, ob die Gestelle noch annähernd die ihnen beim Einrichten ertheilte Lage haben. Die Schützen sollen auf diese Weise die Fehler, welche sie bei der Bedienung der Gestelle gemacht haben, leichter kennen und vermeiden lernen, als wenn sie nur bei Nacht schiessen. Für das Schiessen bei Nacht erfolgt das Aufbringen der Gestelle auf die Brustwehr und das Einrichten der Gewehre erst nach Einbruch der Dämmerung. Das Schiessen selbst

beginnt nicht, bevor es vollständig dunkel geworden ist.

Hinsichtlich des Inhalts des Abschnitts, der vom Prüfungsschiessen handelt, hat sich in den neuen Schiessvorschriften nur wenig geändert. Neben dem Einzelprüfungsschiessen ist dem Prüfungsschiessen im Gelände ein besonderer Passus gewidmet. Dasselbe wird alljährlich bei jedem Bataillon einmal durch den Brigade-Kommandeur abgehalten, falls es die Divisions-Kommandeure oder die kommandirenden Generale nicht vorziehen, diese Uebungen, welche sich stets als Besichtigungen kennzeichnen sollen, selbst zu leiten. Diese Uebungen, deren Anlage von den dieselben abhaltenden Vorgesetzten ausgeht, sollen richtige Anschauungen über die Leistungen einer Truppe verbreiten und ein bestimmtes Urtheil über die Umsicht der Führer und die Ausbildung der Mannschaft im kriegsmässigen Schiessen gewinnen lassen, namentlich wenn dieselben in kriegsstarken Abtheilungen und in Verbindung mit einem kriegsmässigen Marsche vorgenommen werden.

Der Abschnitt über das Schiessen mit dem Revolver enthält nichts wesentlich Neues. Die Geräte und Einrichtungen für das Revolverschiessen werden beschrieben, der Ausbildungsgang im Allgemeinen geschildert. Dem Zielen, Laden, Spannen, Sichern, Entsichern und Entladen, dem Anschlag und Abziehen sind besondere Passus gewidmet, desgleichen der Schiessübung mit dem Revolver im Allgemeinen, dem Dienst bei der schiessenden Abtheilung und an der Scheibe, den Sicherheitsmassregeln, den besonderen Uebungen für Offiziere und Unteroffiziere, welche der Kompagniechef vorschreiben kann.

Der neuen Schiessinstruktion sind in besonderen Abschnitten Vorschriften über Schiessbücher, Berichte und Beilagen, sowie Schemata von Schiesslisten, Uebersichten der Schiessstage, und Schiessberichte beigelegt; ferner ein besonderer Abschnitt betreffend das Anschliessen der Gewehre und Revolver, sowie die Prüfung der Munition und der Gewehre und Revolver hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit zu Uebungszwecken; endlich einige mit Trefferbildern und einer Beschreibung versehene Scheibenbilder und eine Figuren-Tafel mit der Darstellung einer Flugbahn und vertikaler und horizontaler Trefferbilder.

Resümiren wir zum Schluss kurz die Hauptmomente der neuen Schiessvorschrift für die deutsche Infanterie, so ist zu konstatiren, dass die Grundsätze der alten Schiessinstruktion eine wesentlich in Betracht kommende Modifizierung nicht erlitten haben. Es wird dagegen durch dieselbe besonders auf eine der gesteigerten Lei-

stungsfähigkeit der neuen Waffe angemessen erhöhte Schiessausbildung Werth gelegt. Eine kleine unerhebliche Abänderung erhielt der freihändige Anschlag; ferner machte die bisher vorgeschriebene Strichscheibe der Ringscheibe ohne Anker Platz. Die neue Schiessvorschrift bringt ausserdem den Grundsatz zur Geltung, dass es ganz irrelevant ist, ob der Gegner in die Brust oder in die Beine getroffen wird, wenn ihn der Treffer nur ausser Gefecht setzt. Ihre allgemeine Tendenz zielt daher dahin, die Schüsse innerhalb der Manneshöhe zu bringen.

Als Ergänzung zur neuen Schiessvorschrift ist das Reglement für die Infanterie vom 1. September 1888 als Abdruck von 1889 neu herausgegeben worden. Die in demselben aufgenommenen Veränderungen beziehen sich nur auf diejenigen Momente, welche mit der Konstruktion des neuen Gewehrs und dem neuen Pulver zusammenhängen und erstrecken sich daher fast ausschliesslich auf den ersten Theil des Reglements, welcher die Schule enthält, während der zweite über das Gefecht handelnde Theil nur insofern von ihnen berührt wird, als die Rücksichten auf den Pulverdampf fortgefallen sind, welche bis jetzt für die Feuerleitung von erheblicher Bedeutung waren. Endlich sind die Entfernungen für alle Ziele in Folge der grösseren Rasanz und Tragweite des neuen Gewehrs erheblich vergrössert worden.

Ein derartig häufiger Wechsel, wie er in den letzten 19 Jahren in den Schiessvorschriften für die deutsche Infanterie stattgefunden hat, ist immer eine Kalamität, da das deutsche Heer im Kriegsfall nach vier verschiedenen Schiessinstruktionen ausgebildete Reserven und Landwehren zur Fahne einberufen muss; allein mit jeder neuen Bewaffnung der deutschen Infanterie war dieser Wechsel der Vorschriften geboten und es lässt sich mit ziemlicher Bestimmtheit annehmen, dass nunmehr, nachdem von Neuem mit dem Aufwande von vielen hundert Millionen Mark das kleinkalibrige, in vieler Hinsicht wesentlich verbesserte neue Gewehr mit dem rauchlosen Pulver am 1. April dieses Jahres im ganzen deutschen Heere zur Einführung gelangt, ein Abschluss in diesem Wechsel der Bewaffnung eingetreten ist, da die neueste Waffe vorläufig wenigstens auf der Grenze der Leistungsfähigkeit in fast allen Beziehungen angekommen zu sein scheint und dass die deutsche Infanterie nunmehr eine in jeder Beziehung auf der Höhe der Zeit stehende Schiessvorschrift besitzt, welche sich rasch in der Armee einleben wird und die voraussichtlich bis auf Weiteres keiner neuen Abänderung bedürfen wird.

J. M.